

Selbstverpflichtungserklärung für Anbieter von Verleihsystemen der Mikromobilität in Ulm

Diese Selbstverpflichtungserklärung ist Grundlage für ein kooperatives Verhältnis zwischen der Stadt Ulm, Sharing-Anbietern und ÖPNV-Betreibern mit dem Ziel ein reibungsloses Miteinander zu ermöglichen und die Mobilität der Ulmer Bürger zu verbessern.

1 Grundlegende Anforderungen an die Anbieter

- Identifikation der Fahrzeuge mit eindeutiger Seriennummer und Name des Betreibers mit Kontaktinformationen, unauslöschlich für Nutzer*innen sichtbar am Fahrzeug angebracht.
- Die Anbieter haben Ihre Nutzer*innen auf erwünschtes und unerwünschtes Verhalten sowie die rechtlichen Regularien hinzuweisen. Dies beinhaltet insbesondere die in Pkt. 3 definierten Ausschlusszonen sowie die für den unmittelbaren Gebrauch geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus StVO und eKFV.
- Defekte oder nicht verkehrssichere Fahrzeuge müssen vom Betreiber binnen 24 Stunden nach Inkenntnissetzung aus dem öffentlichen Raum entfernt und erst nach den erforderlichen Instandsetzungsarbeiten wieder in Verkehr gebracht werden. Kommt der Anbieter dieser Anforderung nicht nach, trägt er die Kosten für die Entfernung des Fahrzeugs durch die Stadt.
- Die Stadt Ulm darf nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung Fahrzeuge aus dem öffentlichen Raum entfernen oder umsetzen, falls sie dies für dringend geboten hält, beispielsweise aus Gründen der Gefahrenabwehr. Die Anbieter werden in solchen Fällen so bald als möglich informiert.
- Die Fahrzeuge dürfen nicht ohne die Zustimmung der Stadt Ulm als Werbeträger für Dritte eingesetzt werden.
- Fahrzeuge, die von Nutzer*innen so abgestellt wurden, dass Sie für andere Verkehrsteilnehmer eine Gefährdung darstellen, müssen von den Anbietern innerhalb von 5 Stunden nach Meldung verkehrssicher aufgestellt oder entfernt werden.
- Die Anbieter verpflichten sich, an den Mobilitätsstationen sowie an den von der Stadt Ulm bereitgestellten Stellplätzen für Mikromobilität Fahrzeuge eines jeden angebotenen Fahrzeugtyps bereitzustellen. Genaue Vorgaben bzgl. der Stückzahlen je Mobilitätsstation/Stellplatz werden in Anlage 4 durch die Stadt Ulm vorgegeben und können bei Bedarf jederzeit durch die Stadt Ulm angepasst werden. Ab 7.00 Uhr eines jeden Geschäftstages sind die Fahrzeuge zum Verleih an den Mobilitätsstationen anzubieten.
- Die Anbieter weisen mit Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung nach, dass ihr Unternehmen Klimaneutral zertifiziert ist und müssen diesen Nachweis jährlich und vor der ersten Aufnahme des Betriebs unaufgefordert der Stadt Ulm zukommen lassen. Die Anbieter verpflichten sich spätestens ab 2023 ihre gesamten Fahrzeuge (auch die Fahrzeuge zur Ausbringung der Sharingfahrzeuge) emissionsfrei zu betreiben. Ab 2023 weisen die Anbieter der Stadt Ulm auf Anfragen nach welche Fahrzeuge (Kennzeichen) für die Ausbringung der Sharing-Fahrzeuge im Einsatz sind.

2 Kontingent an Fahrzeugen

- Das Gesamtkontingent an E-Tretrollern im Stadtgebiet Ulm beläuft sich auf 600 Stück. Das Gesamtkontingent an Pedelecs im Stadtgebiet Ulm beläuft sich auf 300 Stück.
- Die Gesamtanzahl an Fahrzeugen wird zu gleichen Teilen auf die im Stadtgebiet Ulm vertretenen Anbieter verteilt.

- Die Anbieter verpflichten sich ihr Kontingent anzupassen, wenn neue Sharing-Anbieter den Markt erschließen. Sofern sich Anbieter aus dem Markt zurückziehen können diese Anteile unter den verbleibenden Anbietern aufgeteilt werden.

3 Verteilung der Fahrzeuge

- In Anlage 1 wird das für alle Anbieter gültige Mindestgeschäftsgebiet im Stadtgebiet Ulm definiert. Die Anlage 1 wird auf digitalem Weg neuen Gegebenheiten angepasst. Der Betreiber nimmt solche von der Stadt Ulm definierten Flächen jederzeit auf einem geeigneten technischen Weg entgegen (vgl. Pkt. 5).
- In Anlage 2 wird der Bereich der Ulmer Kernstadt definiert. In dem Bereich der Kernstadt dürfen insgesamt max. 300 E-Tretroller und 150 Pedelects zum Verleih angeboten werden. Die Anbieter teilen sich dieses Kontingent zu gleichen Teilen auf. Die Anbieter haben die Verteilung bis 7.00 Uhr eines jeden Geschäftstages herzustellen und müssen die Einhaltung dieser Regelung auf Verlangen der Stadt Ulm nachweisen können. Die Anlage 2 wird auf digitalem Weg neuen Gegebenheiten angepasst. Der Betreiber nimmt solche von der Stadt Ulm definierten Flächen jederzeit auf einem geeigneten technischen Weg entgegen (vgl. Pkt. 5).

4 Definition von Ausschluss- bzw. Wunschzonen

- Seitens der Stadt Ulm werden Ausschluss- und Wunschzonen definiert (Anlage 3). Die Anlage 3 wird auf digitalem Weg neuen Gegebenheiten angepasst. Der Betreiber nimmt solche durch die Stadt Ulm definierten Flächen auf einem geeigneten technischen Weg entgegen (vgl. Pkt. 5).
- Auf als Ausschlusszonen definierten Flächen darf der Mietbeginn und das Mietende technisch nicht möglich sein (Geofencing). Mindestens die folgenden Flächen sind stets auszuschließen:
 - Städtische Grünflächen
 - Fußgängerzonen
- Auf Flächen welche als Wunschzonen definiert sind können die Anbieter Anreize setzen, um Nutzer*innen dazu zu bewegen die Fahrzeuge an diesen Flächen abzustellen. Dies kann bspw. durch finanzielle Anreize geschehen.

5 Daten und Schnittstellen

- Binnen 30 Tagen nach Beginn des Rollouts in Ulm muss der Betreiber eine diskriminierungsfreie und offene Datenschnittstelle (API) oder einen vergleichbaren automatisierten Mechanismus betreiben, der die Einbettung des Dienstes in New Mobility Services (NMS) Dritter erlaubt, so dass Nutzer*innen den Standort und Zustand der Roller über Dienste Dritter einsehen und darüber Buchungen vornehmen können (Quernutzung). Der Betreiber schließt hierüber gesonderte Vereinbarungen mit Dritten ab und informiert die Stadt Ulm entsprechend.
- Die Daten über die Fahrzeuge und deren Nutzung müssen im GBFS-Format der Allgemeinheit ohne jedwede Einschränkungen und mindestens zu den Bedingungen der Open Definition^[1] zur Verfügung gestellt werden, soweit keine datenschutzrechtlichen Belange dagegensprechen.
- Die Daten über die Fahrzeuge und deren Nutzung müssen im MDS-Format der Stadt Ulm und allen ihren von ihr benannten Partnern im Rahmen der Aufgaben der Stadt Ulm sowie für interne Zwecke der Stadt Ulm zur Verfügung gestellt werden. Details über den Umfang

^[1] <https://opendefinition.org>

der Daten und die zulässige Nutzung können in separaten Vereinbarungen geregelt werden, solange diese die Nutzung der Stadtverwaltung nicht einschränken.

- Die Daten über die Fahrzeuge und deren Nutzung können über weitere Formate und Schnittstellen der Stadt Ulm und allen ihren von ihr benannten Partnern im Rahmen der Aufgaben der Stadt Ulm sowie für interne Zwecke der Stadt Ulm bereitgestellt werden. Details hierüber sowie über den Umfang der Daten und die zulässige Nutzung können in separaten Vereinbarungen geregelt werden, solange diese die Nutzung der Stadtverwaltung nicht einschränken.
- Die Datenfeeds und Schnittstellen müssen dokumentiert sein und den jeweiligen Standards entsprechen.
- Die Bereitstellung und Verarbeitung erfolgt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen und unter Berücksichtigung des Datenschutzes.
- Die Stadt Ulm und die Anbieter sind sich einig, dass - soweit keine personenbezogenen oder datenschutzrechtlichen Daten betroffen sind - es sich bei den Daten nicht um Geschäftsgeheimnisse handelt.
- Soweit es sich um Daten im GBFS-Format handelt und soweit die Daten einem Urheberrechtsschutz unterliegen, räumen die Anbieter für diese Daten ein Nutzungsrecht im Sinne des openGBFS Standards ein.
- Das Mindestgeschäftsgebiet (Anlage 1), der Bereich der Kernstadt (Anlage 2) sowie die Ausschluss- und Wunschzonen (Anlage 3) müssen von den Anbietern über eine MDS-Schnittstelle entgegengenommen und unverzüglich in deren Softwarebackend übernommen werden. Die in den Anlagen 1 - 3 definierten Bereiche gelten mit Beginn des Schließens dieser Vereinbarung und können von der Stadt Ulm jederzeit digital überarbeitet werden. Die Stadt Ulm aktualisiert die Anlagen bis auf weiteres auf Github (<https://github.com/stadtulm/mds-zonen#mds-zonen--policyvorschlag%20den-umgang-mit-scootersharen>).
- Die Anbieter stellen der Stadt Ulm darüber hinaus monatlich einen Bericht zur Verfügung. Der Bericht enthält mindestens die folgenden Punkte:
 - Heatmap
 - Anzahl der Angebotenen Fahrzeuge (tageweise, monatlicher Durchschnitt)
 - Anzahl Fahrten pro Tag/Monates je Fahrzeug (inkl. Vergleich zu Vormonat)
 - Durchschnittliche Nutzungsdauer und Weglänge je Fahrt und Fahrzeug
 - Auslastung nach Tageszeit
 - Anzahl und Örtlichkeiten der Ausbringstandorte (Karte)
 - Anzahl von erfassten Unfällen
 - Anzahl von Sachbeschädigungen/Vandalismusschäden (auch Fahrzeuge in Gewässern)
 - Anzahl eingegangener Beschwerden je Monat (insbesondere in Bezug auf Nutzung und Abstellen der Fahrzeuge)
- Die Anbieter führen auf Verlangen der Stadt Ulm, soweit rechtlich zulässig, eine Kundenbefragung unter allen KundInnen durch, die in der jeweiligen Evaluationsperiode ein Fahrzeug in Ulm angemietet und bewegt haben. Die zu stellenden Fragen werden von der Stadt Ulm bereitgestellt werden.

6 Zusammenarbeit mit ÖPNV-Anbietern

- Leichte E-Tretroller (max. 15 Kg und kleiner 115 cm) dürfen im DING-Gebiet in Bus und Bahn mitgenommen werden. Bei Einstieg in den Bus muss dafür gesorgt werden, dass andere Fahrgäste nicht gestört werden. Hierfür ist der E-Tretroller zusammenzuklappen um andere Fahrgäste nicht zu beeinträchtigen. Ein nicht zusammengeklappter Roller wird gemäß den Beförderungsbedingungen des DING wie ein Fahrrad betrachtet und ist somit zu bestimmten Zeiten von der Beförderung ausgeschlossen oder setzt ein zusätzliches Fahrradticket voraus. Die Anbieter haben Ihre Nutzer*innen über einen entsprechenden Hinweis auf die Mitnahmebestimmungen in Bus und Bahn hinzuweisen.

- Für Pedelecs gilt die Regelung zur Fahrradmitnahme des DING.

7 Umgang mit anderen Anbietern

Um einen reibungslosen Umgang mit den anderen Anbietern sollte eine aggressive Platzierung von Fahrzeugen vermieden werden. Das Zustellen der Fahrzeuge von anderen Anbietern durch die eigenen ist untersagt.

8 Entfernen der Fahrzeuge aus Gewässern

Die Anbieter verpflichten sich alle Fahrzeuge unverzüglich auf eigene Kosten und in eigener Initiative oder aufgrund von Hinweisen der Stadt Ulm oder Nutzer*innen aus den Gewässern zu entfernen. Die Anbieter stimmen hierzu ein geeignetes Vorgehen mit der Stadt Ulm ab. Entsprechende Tätigkeiten sind der Stadt Ulm transparent und nachvollziehbar nachzuweisen.

9 Entfernen der Fahrzeuge im Falle eines Rückzuges aus dem Stadtgebiet Ulm

Sofern sich der Anbieter aus der Stadt Ulm zurückzieht (ggf. auch im Insolvenzfall oder weil eine entsprechende Genehmigung bzw. Selbstverpflichtungserklärung fehlt), verpflichtet sich der Anbieter alle Fahrzeuge der eigenen Flotte unverzüglich aus dem Stadtgebiet zu entfernen. Erfolgt dies trotz einmaliger Aufforderung nicht, kann die Entfernung auf Kosten des Anbieters durch die Stadt Ulm veranlasst werden.

10 Anpassungsregelung bzw. Auslaufen der Vereinbarung

Diese Selbstverpflichtungserklärung wächst mit Ihren Anforderungen und wird bei Bedarf fortgeschrieben. Dem Anbieter steht es frei, diese freiwillige Selbstverpflichtung zurückzunehmen. Diese Vereinbarung endet automatisch wenn das Verleihen von Fahrzeugen im Sinne dieser Vereinbarung durch eine Sondernutzungsregelung seitens der Stadt Ulm abgelöst wird.

11 Nichteinhalten von Anforderungen aus der Selbstverpflichtungserklärung

Bei Nichteinhalten der in dieser Selbstverpflichtungserklärung geregelten Punkte behält sich die Stadt Ulm vor, die Selbstverpflichtungserklärung mit dem jeweiligen Anbieter aufzukündigen.

12 Ansprechpartner

Jeder Anbieter hat eine verantwortliche deutschsprachige Person zu benennen.

Ulm, den

Stadt Ulm
Bürgermeister Tim von Winning

Anbieter